

bedeutendes Gewerbe anmeldet und verlangt Bürger zu werden? Ich muß ihm den Handschlag als Bürger abnehmen, trotzdem daß ich weiß, daß er noch vor 2, 3 Jahren auf dem Zuchthause gefessen hat wegen der entehrendsten Vergehen. Das jetzige Bürgerrecht ist nicht mehr haltbar, es führt den Städtegemeinden Leute zu, die in keiner Weise einen Anspruch auf den Ehrentitel eines Bürgers machen können, die in keiner Weise verdient haben, ihn zu besitzen. Aber meine Herren, wenn ich auch dieses Alles lebhaft anerkenne, so gehe ich doch keineswegs so weit, wie der Herr Abg. Kretschmar, mein verehrter Freund, ich möchte nicht ganz das Bürgerrecht beseitigt haben, möchte den Titel: „Bürger“ wieder zu einem wahren Ehrentitel machen und möchte glauben, daß mit einem gewissen Bürgerrechte auch den Landgemeinden ganz bedeutend gedient sei. Wenn Sie auf die Ideen eingehen, die meinem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen, so werden Sie finden, daß von mir gewisse moralische Qualifikationen, mit denen Sie gewiß allseitig einverstanden sein werden, von den Bürgern gefordert werden sollen. Allein es ist noch etwas Anderes in dem Gesetzentwurfe gefordert worden, was auch der Herr Abg. Kretschmar richtig hervorgehoben hat. Es ist gefordert worden, daß Derjenige, der stimmberechtigtes Gemeindemitglied, Bürger werden will, ausdrücklich zu erkennen gebe, er nehme Antheil an der Gemeinde, er wünsche künftig für die Gemeinde mitzuwirken, daß er sich für das Bürgerrecht, in der Regel wenigstens, ausdrücklich melde. Es mag nun allerdings der Fall sein, daß Zeiten kommen, wo ein Andrängen von Bürgerrechtslustigen lästig werden kann; es wird aber dies doch nur dann stattfinden, wenn gewisse erregende Fragen vorliegen, und etwas Garantie bleibt jedenfalls darin, daß zunächst nur alle Die als wirklich stimmberichtigte Gemeindemitglieder zugelassen werden, die sich nicht nur gemeldet, sondern auch sich vor allen Dingen ausgewiesen haben über den Besitz der moralischen Qualifikationen, die von ihnen gefordert werden. Es ist in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß es allerdings ein Unterschied sein würde, ob künftig ein Expedient in einer Gemeinde die Namen zusammenstellt und sagt: „die und die Leute sind drei Jahre da, es ist nicht bekannt, daß sie ihrerseits mit Anlagen irgendwo in Rückstand geblieben sind, oder daß sie Armenunterstützungen bezogen haben“ u. s. w., oder ob man in jedem einzelnen Falle die besondere Prüfung des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes oder überhaupt eines Gemeindebeamten fordert und vor Allem einen Nachweis über die festgestellte moralische Qualifikation verlangt. Fordern Sie, meine Herren, vor jeder Aufnahme eines vollberechtigten Gemeindemitglieds einen solchen Nachweis, so werden Sie Ihrerseits nach meiner Ueberzeugung es denn doch dahin bringen, daß alle diejenigen Leute, die nicht einen vollständigen Nachweis der gedachten moralischen Qualifica-

tionen besitzen, den betreffenden Gemeindeämtern und somit auch dem Bürgerrechte fern bleiben und abwarten, ob man sie veranlaßt, Bürger zu werden. Das Recht einer Gemeinde, Jemanden aufzufordern, Jemanden sogar nach Befinden zu zwingen, daß er Bürger werde, das ist Etwas, was ich allerdings auch für unentbehrlich erachte. Ich glaube, die meisten Gemeinden werden in der Lage sein, jahrelang dieses Recht entbehren zu können. Allein kommen Zeiten der Schlassheit und Laueheit, so könnte namentlich in kleinen Gemeinden der Fall eintreten, daß die geeignetsten Persönlichkeiten sich von den Gemeindeangelegenheiten zurückziehen und diese Angelegenheiten vielleicht gerade den Elementen überlassen, welche hierfür weniger geeignet sind. Da muß es der Gemeinde möglich sein, eine Correctur eintreten zu lassen. Die Gemeinde muß dem Einzelnen sagen können: „du wirst gezwungen, Bürger zu werden, du mußt wirklich in der Gemeinde, in welcher du deinen Wohnsitz hast, mitwirken für das allgemeine Wohl, du mußt dafür mit einstehen“. Es wird dann die Schüchternheit oder eine zu große Bescheidenheit, ja, man kann auch sagen unter Umständen der Einfluß der Familie, die es nicht gern sieht, wenn ein Mann Gemeinderathsmitglied oder Stadtrath wird, gebrochen werden. Ich finde daher in der Beibehaltung eines solchen Bürgerrechts eine Garantie für die gedeihliche Entwicklung der Gemeinde. Als Nebengrund will ich aber hierbei mit anführen, meine Herren, daß nach der ganzen historischen Entwicklung namentlich der Stadtgemeinden eine volle Gemeindemitgliedschaft, ein Bürgerrecht oft gar nicht zu entbehren ist. Wir haben in vielen Orten Rechte, die sich an den Besitz des Bürgerrechts anknüpfen. Ich gehe jedoch noch weiter, meine Herren! Erlauben Sie mir hinzuweisen, indem ich mich für die Beibehaltung eines Bürgerrechts ausspreche, auf die Bemerkungen, die ich mir Seite 13 der gedruckten Vorlage zu machen gestattet habe. Da heißt es:

„ Daß neue und zwar möglichst gleichmäßige Bestimmungen über die Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft für alle Gemeinden getroffen werden, erscheint für Diejenigen, welche in der Gemeinde nicht bloß die wechselnde Gesamtheit der Bewohner einer Unterabtheilung des Staatsgebietes erblicken, sondern ihr im Leben des Staates und des Volkes eine höhere Bedeutung beimessen, ein dringendes Bedürfnis.“

Meine Herren, ich gehöre zu Denen, die die Grundsätze, welche hier niedergelegt und anderwärts von anderer Seite an beredter Weise ausführlich dargelegt sind, entschieden als die übrigen anerkennen. Ich glaube, wir müssen die Gemeinden als Gemeinden zu schützen suchen, sie nicht herabdrücken zu Unterabtheilungen des Staatsgebietes. Dadurch, daß es Gemeindebürger giebt, wird von selbst ein Institut erzeugt, welches sich so zu sagen mit an die Familie anschließt. Es mag der Eintritt in diese erweiterte große Familie erleichtert sein, er mag